

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

67. Stück, 10.08.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLII. Band. (Ausgegeben den 10. August 1923.) 67. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 219. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1923, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.
- Nr. 220. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom 7. August 1920.
- Nr. 221. Gesetz vom 31. Juli 1923, betreffend Vereinigung der Landgemeinde Elsfleth mit der Stadtgemeinde Elsfleth.
- Nr. 222. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. Juli 1923 wegen Abänderung des Gewerbe- und Handelslehrerdienst-einkommensgesetzes vom 19. Juni 1922.
- Nr. 223. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 1. August 1923, betreffend Enteignungen zum Zweck der Anlegung eines neuen Friedhofes für die evangelische Kirchengemeinde in Cloppenburg.
- Nr. 224. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
- Nr. 225. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1923, betreffend Änderung der Tage für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 226. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1923, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Elsflether Lotsentaxe.

- Nr. 227. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1923 zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 27. März 1923.
- Nr. 228. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1923 wegen Änderung des Volksschullehrerdienssteinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.
- Nr. 229. Abänderungsgesetz zum Finanzgesetz des Freistaats Oldenburg vom 3. August 1923 für das Jahr 1923 vom 11. Juni 1923.

---

### Nr. 219.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

#### Einziger Artikel.

Im Artikel 9 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend Ausübung der Jagd, in der geänderten Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1923, werden die Zahlen 5000, 1000, 35000 und 7000 durch die Zahlen 75000, 15000, 525000 und 105000 ersetzt.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.      R. Weber.

Dr. Brand.

## Nr. 220.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom 7. August 1920.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom 7. August 1920, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1923, wird wie folgt geändert:

## Einziger Artikel.

I. § 3 erhält nachstehende Fassung:

Die Steuer beträgt:

- a) für Leichings, Floberts, Revolver, Pistolen und dergleichen Handfeuerwaffen 6000 *M* für jede Waffe  
— Steuerklasse 1 —,
- b) für alle übrigen Schußwaffen für die erste Waffe 30000 *M*, für jede weitere Waffe 50000 *M* bis zum Höchstbetrage von 150000 *M*  
— Steuerklasse 2 —.

II. Die erhöhte Steuer ist auch für das Steuerjahr 1923 zu entrichten.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.      R. Weber.

Dr. Brand.

**Nr. 221.**

Gesetz, betreffend Vereinigung der Landgemeinde Elsfleth mit der Stadtgemeinde Elsfleth.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

**§ 1.**

Die Landgemeinde Elsfleth wird mit der Stadtgemeinde Elsfleth zu einer Gemeinde vereinigt.

**§ 2.**

Sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Landgemeinde Elsfleth gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die Stadtgemeinde Elsfleth über.

Das Stiftungsvermögen der Landgemeinde Elsfleth geht ebenfalls auf die Stadtgemeinde Elsfleth über. Das vereinigte Stiftungsvermögen der beiden Gemeinden ist alsdann zugunsten aller Angehörigen der zukünftigen Stadtgemeinde Elsfleth zu verwenden, soweit die Stiftungsurkunden nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

**§ 3.**

Die Einwohner der Stadt Elsfleth und der bisherigen Landgemeinde Elsfleth werden, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist, in allen Rechten und Pflichten sowie in der Teilnahme an den Gemeindeanstalten in der Stadt- und Landgemeinde Elsfleth einander gleichgestellt.

**§ 4.**

Die Statuten, Ordnungen und Verordnungen der beiden Gemeinden bleiben bis zur Einführung einheitlicher Vorschriften in ihrem bisherigen Geltungsgebiete in Kraft.

## § 5.

Bei der Wahl zum ersten gemeinsamen Stadtrat sollen aus den Gemeindegürgern der jetzigen Landgemeinde Elsfleth fünf Mitglieder gewählt, bei der erstmaligen Zusammensetzung des Magistrats von vier Ratsherren zwei aus den Gemeindegürgern der Landgemeinde gewählt und bei der erstmaligen Bildung von Kommissionen nach Artikel 37 der Gemeindeordnung sollen Gemeindegürger der Landgemeinde in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

## § 6.

Die Wegelast in der zukünftigen Stadtgemeinde Elsfleth wird von der ganzen Gemeinde getragen, vorbehältlich einer künftigen Regelung nach Artikel 24 der Wegeordnung.

## § 7.

In den von der Nachtwache nicht begangenen Bezirken soll die Hundesteuer niedriger als in dem übrigen Teile der Stadt gehalten werden.

## § 8.

Die Lichtversorgung im Anschluß an die Überlandzentrale erfolgt mit allen Vorteilen für die Stromabnehmer in der jetzigen Stadt Elsfleth auch in der jetzigen Landgemeinde Elsfleth, soweit sich das Leitungsnetz zur Zeit erstreckt. Es wird sofort auf die Anwohner am alten Deich ausgedehnt, und es wird in Aussicht genommen, es bis zur Nordermoorer Helmer auszubauen.

Die Straßenbeleuchtung wird in bescheidenen Grenzen auf die jetzige Landgemeinde Elsfleth ausgedehnt.

## § 9.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden ist zum 1. Oktober d. J. durchzuführen und tritt an diesem Tage in Wirksamkeit.

## § 10.

Die Wahlen zum Stadtrat der vereinigten Gemeinden haben an einem Sonntage im September 1923 unter Leitung des Stadtmagistrats Elsflath stattzufinden.

## § 11.

Die neugewählten Mitglieder des Stadtrats treten Anfang Oktober 1923 ihr Amt an. Bis zu ihrer Einführung bleiben die ausscheidenden Mitglieder in Tätigkeit.

Die Amtsdauer der neugewählten Mitglieder des Stadtrats und der zu wählenden Magistratsmitglieder und der zu wählenden Ausschüsse, Bezirksvorsteher und sonstigen Ehrenbeamten reicht bis zum Beginn des Jahres 1928.

## § 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Dr. Brand.

## Nr. 222.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Gewerbe- und Handelslehrerdienstleistungsgesetzes vom 19. Juni 1922.  
Oldenburg, den 31. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:  
Das Gewerbe- und Handelslehrerdienstleistungsgesetz vom 19. Juni 1922 wird wie folgt geändert:

## Artikel 1.

Im § 9 wird dem Absatz 1 am Schlusse folgender Nebensatz angefügt: „jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 107530 *M* für die Jahreswochenstunde.“

Außerdem erhält der § 9 noch folgenden Absatz 3:

„Das Staatsministerium ist ermächtigt, die Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht anderweit zu regeln, falls die vom Reich anerkannten Höchstsätze für den nebenamtlichen Unterricht an Berufsschulen den Betrag von 107530 *M* für die Jahreswochenstunde erreichen oder übersteigen.“

## Artikel 2.

Im § 10 werden die Worte „ $\frac{1}{30}$  der in § 9 genannten Dienstbezüge der planmäßig angestellten Berufsschullehrer“ gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „80 v. H. der nach den Vorschriften des § 9 den übrigen nebenamtlichen Lehrkräften zustehenden oder vom Staatsministerium festgesetzten Vergütung.“

Außerdem erhält § 10 noch folgenden Absatz 2: „Lehrkräfte, die bisher höhere Bezüge erhalten haben, als ihnen nach der Vorschrift in Absatz 1 zustehen, ist die Vergütung in dieser Höhe weiter zu gewähren, bis die Bezahlung nach den Vorschriften in Absatz 1 höher ist als ihre jetzige Vergütung.“

## Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Staatsministerin.

(Siegel) v. Finckh.      R. Weber.

Dr. Brand.

**Nr. 223.**

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zum Zweck der Anlegung eines neuen Friedhofes für die evangelische Kirchengemeinde in Cloppenburg.

Oldenburg, den 1. August 1923.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium hiermit was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung eines neuen Friedhofes der evangelischen Kirchengemeinde in Cloppenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist die evangelische Kirchengemeinde in Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. August 1923.

**Staatsministerium.**

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

**Nr. 224.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 2. August 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

**I.**

Der § 13 der Seelots-Gebührenordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt XLI, S. 1474 ff.), in der Fassung

der Bekanntmachung vom 6. Juli 1923 (Gesetzblatt XLII, S. 464), erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 1700fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 2. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

**Nr. 225.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Tare für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.  
Oldenburg, den 2. August 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 686/687) erhält folgende Fassung:  
Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 16000fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 2. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

**Nr. 226.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Steuerzuschlages zur Elsflether Lotsentaxe.

Oldenburg, den 2. August 1923.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen im § 10 Ziffer 13 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1316) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, S. 588) wie folgt zu ändern:

**I.**

Der § 10 Ziffer 13 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
Die in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 16000fache erhöht. Eine Staffelung des Zuschlages nach Größe der Fahrzeuge findet nicht statt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 2. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

**Nr. 227.**

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 27. März 1923.

Oldenburg, den 2. August 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

## § 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die es durch die Novellen vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 1023), vom 14. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 899), vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 1491) und vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 135) erhalten hat, wird geändert, wie folgt:

## I.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbsteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes sowie dem Werte der Waren.

(2) Als regelmäßiger Satz gilt

für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von . . . . .	30 000 M,
für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von . . . . .	100 000 M,
für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von . . . . .	300 000 M,
für den Handel mit Kleinvieh der Satz von	500 000 M,
für den Handel mit Großvieh der Satz von	1 000 000 M.

(3) Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligen Betrieb) betrieben oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch

kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl u. dergl.), soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheins bedürfen, ausgeübt wird. Die Erhöhung soll 500 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(6) Für Viehhändler kann die Steuer, je nach dem Umfange des Betriebes, bis auf 8 000 000 *M* erhöht werden.

(7) Für die Mitglieder von Musik-, Singspiel- und Theatergesellschaften kommt, wenn sie in dem Wandergewerbeschein des Vorstehers eingetragen sind, eine Zusatzsteuer von 1000 *M*, und wenn ihnen nach ihrem besonderen Wandergewerbeschein (§ 60 der Gewerbeordnung) nur im Verbande einer Gesellschaft der Gewerbebetrieb gestattet ist, eine Zusatzsteuer von 5000 *M* für die Person in Ansatz.

(8) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarussells und Achtbahnen u. dergl., ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz) bis auf 1 000 000 *M* zu erhöhen.

(9) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (Artikel 5), mit denen kein Übereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Absatz 4 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(10) Das Ministerium der Finanzen ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbesteuer unter den in Absatz 4 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(11) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen; insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

## II.

In Artikel 22 wird unter a und b die Zahl 15 000 durch 150 000 ersetzt.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
Oldenburg, den 2. August 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

Dr. Brand.

## Nr. 228.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Änderung des Volksschullehrerdienstlohnengesetzes vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 3. August 1923.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1923 wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstlohnengesetzes vom 12. Juli 1921 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

Das Volksschullehrerdienstlohnengesetz vom 12. Juli 1921, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 14. Juli 1923, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1923, wie folgt, geändert:

## Artikel 1.

Im § 1 werden im Absatz 1 die Gehaltsätze durch folgende Beträge ersetzt:

Gruppe 1: 636000—663000—690000—717000—744000  
—770000—796000—822000—848000 *M.* monatlich,

Gruppe 2: 730000—765000—800000—835000—870000  
—905000—939000—973000 *M.* monatlich,

Gruppe 3: 838000 — 878000 — 918000 — 958000 —  
998000 — 1038000 — 1078000 — 1118000 *M.*  
monatlich.

## Artikel 2.

Im § 29 werden im Absatz 1 die Vergütungsätze durch folgende Beträge ersetzt:

445200—508800—540600—572400—604200—  
604200—604200—604200 *M.* monatlich.

Oldenburg, den 3. August 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

Röster.

## Nr. 229.

Abänderungsgesetz zum Finanzgesetz des Freistaats Oldenburg für das Jahr 1923 vom 11. Juni 1923.

Oldenburg, den 3. August 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

## Artikel 1.

Der Artikel 3 des Finanzgesetzes des Freistaats Olden-

burg für das Jahr 1923 wird dahin abgeändert, daß die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1923 zu erheben ist

1. im Landesteil Oldenburg mit dem 8800fachen,
  2. im Landesteil Lüneburg mit dem 15400fachen,
  3. im Landesteil Birkenfeld mit dem 6600fachen
- der vollen Jahressteuer.

Artikel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung der Regierung und des Landesauschusses für den Landesteil Birkenfeld die Grundsteuer bis auf das 1200fache herabzusetzen.

Oldenburg, den 3. August 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) von Finckh. R. Weber.

Dr. Brand.

